

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 13. August 2024

www.ris.bka.gv.at

Nr. 69 Verordnung: Verordnung der Oö. Landesregierung über den Musterjagdpachtvertrag

Verordnung

der Oö. Landesregierung über den Musterjagdpachtvertrag

Auf Grund des § 20 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz 2024, LGBl. Nr. 20/2024, wird verordnet:

§ 1

Musterjagdpachtvertrag

Der Musterjagdpachtvertrag wird in der Anlage 1 und die möglichen vorgeprüften Zusatzvereinbarungen werden in der Anlage 2 dargestellt.

§ 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Jagdpachtverträge gelten bis zum Ablauf ihrer Vertragsdauer bzw. bis zu deren behördlicher Auflösung oder sonstigem Ende als Jagdpachtverträge im Sinn dieser Verordnung.

Für die Oö. Landesregierung:

Langer-Weninger

Landesrätin

Anlagen



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>